Von: Lutz Könner
Gesendet: Mittwoch, 1. Februar 2017 16:24:41 (UTC+01:00) Amsterdam, Berlin, Bern, Rom, Stockholm, Wien
An: N I 3
Betreff: Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über invasive Arten

Sehr geehrte Damen und Herren,

haben Sie vielen Dank für die Übersendung des Entwurfes eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten und die damit verbundene Möglichkeit einer Stellungnahme im Rahmen der Verbändeanhörung.

Wir haben dazu die folgenden Hinweise:

§ 51 a BNatSchG-E – Amtliche Kontrollen

Die amtlichen Kontrollen werden in Artikel 15 der EU-Verordnung Nr. 1143/2014 geregelt. Artikel 15 soll mit einem neuen § 51a BNatSchG-E umgesetzt werden.

Aus Sicht der Hafenwirtschaft sind in diesem Bereich insbesondere die Regelungen zu den **zollrechtlichen Einfuhrkontrollen** relevant. Dabei sollte zunächst beachtet werden, dass es durch die Neuregelungen nicht zu vermeidbaren Verzögerungen bei den Einfuhrabläufen und den Logistikprozessen auf den Seehafenterminals kommt. Darüber hinaus sollte ein etwaiger zusätzlicher Flächenbedarf so gering wie möglich ausfallen.

Artikel 15 Absatz 6 der EU-Verordnung Nr. 1143/2014 legt fest, dass die während der Durchführung der Überprüfung anfallenden und die durch Verstöße entstandenen Kosten zulasten der natürlichen oder juristischen Person in der Union gehen, die die Waren in die Union verbracht hat, es sei denn, der betreffende Mitgliedstaat legt etwas anderes fest. Deutschland macht von dieser Möglichkeit der Festlegung einer anderen **Kostentragungspflicht** Gebrauch: Gemäß § 40a Absatz 4 Satz 2 bzw. § 51a Absatz 2 Nr. 3 BNatSchG-E soll der Inhaber der tatsächlichen Gewalt bzw. der Verfügungsberechtigte zur Kostentragung verpflichtet sein.

Unseres Erachtens sollte diese Regelung überdacht werden und die Kostenverantwortlichkeit zulasten der natürlichen oder juristischen Person in der Union fallen, die die Waren in die Union verbracht hat. Hilfsweise sollte durch eine geeignete Regelung dem Inhaber der tatsächlichen Gewalt bzw. dem Verfügungsberechtigten ein Regress gegen denjenigen, der die Waren in die Union verbracht hat, erleichtert werden, um das Risiko einer sich realisierenden Kostenfolge zu gering wie möglich zu halten.

Wir möchten Sie bitten, unsere Anmerkungen im weiteren Gesetzesverfahren zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen,

Lutz Könner
Geschäftsführer

ZDS Zentralverband der deutschen Seehafenbetriebe e.V. I Am Sandtorkai 2 I D-20457 Hamburg
Tel.: +49 40 366 203 I Fax: +49 40 366377 I lutz.koenner@zds-seehaefen.de I www.zds-seehaefen.de
Hauptgeschäftsführer: Daniel Hosseus, Geschäftsführer: Lutz Könner, Präsident: Frank Dreeke, Vizepräsident: Jens Aurel Scharner, Präsidiumsmitglieder: Jan Müller, Frank Schnabel, Angela Titzrath
Vereinsregister-Nr.: 6833